CARE Österreich
Verein für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe

Lange Gasse 30/4
1080 Wien
Österreich

tel +43-1-715 0 715
fax +43-1-715 0 715-12
e-mail care@care.at
www.care.at

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI/A
Himmelpfortgasse 4-8
1011 Wien

Wien, 28.1.2009

Entwurf Steuerreformgesetz 2009, 19/ME (XXIV. GP)
GZ BMF-0100000/0001-VI/A/2009

Stellungnahme
von CARE Österreich, Bezug nehmend auf die Abzugsfähigkeit von Spenden, das sind in Art I Z 4, 14, 20 des Entwurfs.

per E-Mail

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Absicht des Gesetzgebers, Spenden an gemeinnützige Organisationen abzugsfähig zu gestalten, wird von CARE Österreich begrüßt. Die Ausgestaltung dieser Abzugsfähigkeit von Spenden scheint uns allerdings misslungen zu sein. Der vorliegende Entwurf geht hinter den Entwurf aus 2006 zurück, ist deutlich bürokratisch überladener und zeigt eine Vervielfachung des Aufwandes auf Seiten der Behörde sowie der Steuerpflichtigen.

1. Der Kreis der abzugsfähigen Organisationen zu eng gefasst.
Der Kreis der begünstigten Organisationen ist sogar gegenüber dem Entwurf 2006 noch weiter eingeschränkt worden. Einerseits ist eine räumliche Beschränkung auf Organisationen aus EU und EWR eingetreten andererseits sind die begünstigten Zwecke restriktiver gefasst worden.

1.1. Mildtätige Zwecke werden vom Entwurf so verstanden, dass diese mit zumindest 75 % der Gesamtmittel im Bereich der EU und EWR verfolgt werden müssen. Das kann nicht sachgerecht sein. Handelt es sich doch bei den genannten Staaten um die reichsten Staaten der Welt. Tätigkeiten in Ländern der unmittelbaren Nachbarschaft, wie etwa der Ukraine, Moldawien, Albanien, Kosovo, Mazedonien, Kroatien und Serbien werden dagegen förderungsschädlich. Das ist nicht sachgerecht.

Spendenkonto: PSK 1.236.000 Bankverbindung: BA-CA 0957-31113/00 DVR-Nr.: 050 438 6 ZVR-Nr.: 910 343 388

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

1.2. Entwicklungszusammenarbeit soll nur dann förderungswürdig sein, wenn sie der Armutsbekämpfung (§ 1 Abs 3 Z 1 EZA-Gesetz) dient. Schon aus dem EZA-Gesetz ist ersichtlich, dass Armutsbekämpfung ohne Sicherung des Friedens und der menschlichen Sicherheit, der Förderung der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, guter Regierungsführung, der Erhaltung der Umwelt und den Schutz natürlicher Ressourcen keine nachhaltige Entwicklung bietet (§ 1 Abs 3 Z 2 und 3 EZA-Gesetz). Die Abkoppelung der Armutsbekämpfung von einer zielgerichteten Entwicklungspolitik ist nicht sachgerecht.

1.3. Katastrophenhilfe: Der Entwurf hat einen sehr engen Blick auf Katastrophen. Schadensereignisse, die in Österreich nicht so häufig stattfinden, sind nicht umfasst wie etwa Erdbeben, Kriegsfolgen, Großbrände. Die stillen Katastrophen, die durch chronische Unter- und Mangelernährung auftreten, oder die durch Epidemien wie etwa Tuberkulose, Malaria oder Aids hervorgerufen werden, sollen ebenfalls nicht förderungswürdig sein. Auch dies ist nicht sachgerecht und daher gleichheitswidrig.

1.4. Der Entwurf übersieht, dass durch die enge Einschränkung der abzugsfähigen Zwecke eine Diskriminierung von verfassungsmäßig vorgegebenen Zielen erfolgt. Organisationen, die der Förderung der Demokratie, der Gleichstellung der Frau, der Förderung der Rechtssicherheit, der Förderung der Menschenrechte, Umweltschutz, Tierschutz, die Förderung der Kunst, der Förderung sozialer Belange, wie etwa der Drogentherapie, der Rehabilitation Strafgefangener oder der Förderung von Beschäftigung oder Bildung dienen, sind völlig ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen sind Friedensinitiativen, die etwa der Zusammenführung palästinensischer oder israelischer Jugendlicher dienen.

Die Beschränkung der Abzugsfähigkeit auf die Tätigkeit innerhalb der reichsten Länder und die Beschränkung der EZA-Tätigkeit auf Armutsbekämpfung im Sinne veralteter Almosenabgabe ist nicht sachgerecht.

2. Voraussetzung jährlicher Abschlussprüfung:
Die Voraussetzung für die Aufnahme in die Liste ist die Durchführung einer jährlichen Jahresabschlussprüfung gem. §§ 268 ff UGB. Dabei hat der Abschlussprüfer auch das Vorliegen der Voraussetzungen der Spendenabzugsfähigkeit nach § 4 Abs 4 Z 11a und Z 11b zu bestätigen. Dieses Testat geht über das einer gewinnerzielenden Körperschaft hinaus und wird daher höhere Kosten verursachen. Es ist nicht sachgerecht, dass gemeinnützige Organisationen zur Erlangung der Abzugsfähigkeit von Spenden mit Aufwendungen belastet werden, die in vielen Fällen das Ausmaß der Spenden übertreffen können. Es ist auch nicht sachgerecht, dass gemeinnützigen Organisationen Bürden auferlegt werden, wie sie gewinnstrebenden Körperschaften nicht auferlegt werden. Damit werden SpenderInnen, aber auch spendenempfangende Organisationen schlechter gestellt als der gewinnstrebende Sektor.

3. Versicherungsnummer oder Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte des Spenders bzw. der Spenderin:
Die im Entwurf vorgesehene Verpflichtung der Spendenorganisationen, die Höhe der im Kalenderjahr pro SpenderIn geleisteten Spende unter Zuordnung der ihr bekannt gegebenen Versicherungsnummer oder Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte zu übermitteln, führt zu einer Reihe von administrativen und kostenmäßigen Belastungen der Organisationen bzw. Verunsicherung der SpenderInnen im Hinblick auf den Datenschutz:

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

3.1. Einerseits ist von Seiten der Organisationen ein erhöhter Kommunikationsbedarf zu bewerkstelligen, um die SpenderInnen auf diese neuen Erfordernisse aufmerksam zu machen, es ist mit hohen Kosten für eine zusätzliche Information der SpenderInnen zu rechnen.

3.2. Der erhöhte Verwaltungsaufwand durch die Verpflichtung zur Einholung der Sozialversicherungsnummer wird auf die Vereine übergewälzt, Datenbankanpassungen und weitere Kontrollen werden unumgänglich sein.

3.3. Außerdem werden SpenderInnen durch dieses Erfordernis abgeschreckt, da sie diese sensiblen Daten nicht jeder Organisation zur Verfügung stellen möchten, wodurch es zweifelhaft erscheint, dass wirklich vermehrt gespendet wird und somit das Ziel der Novelle kaum zu erreichen sein wird.

3.4. Eine Kontrolle der Versicherungsnummern durch die spendenwerbenden Organisationen ist de facto unmöglich, was zu vermehrten Rückfragen durch die Finanzämter führen wird.

Es wird daher dringend empfohlen, die seit langem bewährte Vorgangsweise anzuwenden, nämlich die Sammlung von Einzahlungsbelegen, wie sie derzeit zum Nachweis erhöhter Aufwendungen durch Arztbesuche oder Zuwendungen zu Religionsgemeinschaften gehandhabt wird.

Zusammenfassung:
Insgesamt gesehen bedeutet der Entwurf einen Schritt in die richtige Richtung. Die Privilegierung eines sehr kleinen Sektors der gemeinnützigen Organisationen gegenüber der Vielzahl der Organisationen ist verfassungswidrig und nicht sachgerecht. Die Privilegierung eines kleinen Segmentes der gemeinnützigen Zwecke ist ebenfalls verfassungswidrig und nicht sachgerecht. CARE Österreich empfiehlt daher die Rückkehr zum Entwurf 2006, oder besser die Übernahme der Spendenabsetzbarkeitsregel, wie sie in Deutschland in Geltung ist.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Ulrike Schelander
Geschäftsführerin
CARE Österreich

CARE ÖSTERREICH · 1090 WIEN, LANGE GASSE 30/4 · care

Wolfgang Martinek MAS
Marketing & Communications Director
& stv. Geschäftsführer CARE Österreich

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.